

Studie

Auswirkungen der Preisbremse für Fernwärme

Verfasser

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
werner-siepe@posteo.de Tel. 02104/42420

© Erkrath, März 2023

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Auswirkungen der Preisbremse für Fernwärme

Vorwort

1 Zahlen, Daten und Fakten zur Wärmepreisbremse

- 1.1 Rund 6 Millionen Wohnungen mit Fernwärme
- 1.2 450 Fernversorgungsunternehmen mit über 1.300 Fernheizwerken
- 1.3 Wärmepreisbremse von 9,5 Cent brutto pro kWh

2 Finanzielle Entlastung für Fernwärmekunden

- 2.1 Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags
- 2.2 Mitteilungspflichten der Fernwärmeversorger zum 1. März 2023
- 2.3 Nachträgliche Gutschrift für die Monate Januar bis März 2023

3 Erstattungsanspruch für Fernwärmeversorger

- 3.1 Anspruch auf Vorauszahlung für drei Monate durch die KfW
- 3.2 Endabrechnung bis 30.5.2025 mit Nachzahlung oder Rückforderung

4 Kosten der Wärmepreisbremse für den Staat

- 4.1 Geschätzte Kosten für das Jahr 2023
- 4.2 Eventuelle Kosten für die Monate Januar bis April 2024

5 Missbrauch der Wärmepreisbremse

6 Rechtlicher Anhang

- 6.1 Gesetz zur Preisbremse bei Erdgas und Wärme (EWPG)
- 6.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 6.3 AVBFernwärmeV

Vorwort des Verfassers

Am 1. Februar 2023 habe ich bereits die Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ über die Webseite der IG Fernwärme Schwalbach veröffentlicht. Darin ging es ausschließlich um überhöhte Fernwärmepreise in 2021 und 2022 der E.ON Energy Solutions GmbH in Essen, einer Tochter des Energiekonzerns E.ON.

In der neuen Studie „Auswirkungen der Preisbremse für Fernwärme“ geht es darum, wie sich die ab 1.1.2023 eingeführte Wärmepreisbremse auf Fernwärmekunden, Fernwärmeversorger und den Staat auswirken wird (siehe Kapitel 2 bis 4). Im Vordergrund von konkreten Beispielen zur Umsetzung der Wärmepreisbremse stehen die Stadtwerke in Großstädten wie München, Stuttgart, Frankfurt, Köln, Düsseldorf, Hamburg und Berlin, aber auch in mittelgroßen Städten wie Münster und Wuppertal.

Mögliche Missbrauchsfälle werden im 5. Kapitel aufgeführt. Staat und Bundeskartellamt sollten alles dransetzen, den Missbrauch der Wärmepreisbremse bei völlig überhöhten Arbeitspreisen zu unterbinden. Arbeitspreise von über 30 Cent brutto pro Kilowattstunde würden ansonsten dazu führen, dass der Staat mehr als zwei Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeits- bzw. Verbrauchspreise finanziert, während der Fernwärmekunde über den bei 9,5 Cent brutto gedeckelten Preis für 80 % seines Vorjahresverbrauchs nur mit einem knappen Drittel belastet wird. In einem konkreten Fall mit extrem hohem Arbeitspreis von rund 46 Cent brutto pro Kilowattstunde zahlt der Staat alles und der Fernwärmekunde bei rund 64 % seines Vorjahrsverbrauchs gar nichts.

Ich bin Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von dritter Seite gab es nicht. Auf der Webseite der IG Fernwärme Hochdahl (<https://www.fernwaerme-hochdahl.de>), bei der ich Mitinitiator bin und den Arbeitskreis „Preisgestaltung“ leite, wird diese Studie veröffentlicht. Sie kann auch auf Webseiten von anderen Interessengemeinschaften Fernwärme veröffentlicht werden.

Erkrath, 16.3.2023

Werner Siepe

1 Zahlen, Daten und Fakten zur Wärmepreisbremse

1.1 Rund 6 Millionen Wohnungen mit Fernwärme

Von 42 Mio. Wohnungen in Deutschland werden 50 % bzw. rund 21 Mio. mit Erdgas beheizt. Jeder zweite Haushalt hat also eine Gasheizung. 25 % und damit rund 10,5 Mio. private Haushalte haben eine Ölheizung.

Erst an dritter Stelle folgt die Fernwärme, mit der 14 % und immerhin noch rund 6 Mio. private Haushalte heizen. Jeweils 1 Mio. Wohnungen werden mit Strom oder Wärmepumpe geheizt. Sonstige Energieträger befinden sich in den restlichen 2,5 Mio. Wohnungen.

Erdgas dominiert in der Diskussion um die Höhe der Energiepreise. Durchweg ist nur von den Gaspreisen und der Gaspreisbremse ab 2023 die Rede. Über die Höhe der Fernwärmepreise und die Wärmepreisbremse ab 2023 herrscht meist großes Schweigen.

Im Gegensatz zu Gaskunden haben Fernwärmekunden keine Wechsellmöglichkeit, da sie an die langen Laufzeiten von mindestens zehn Jahren gebunden sind und der Markt für Fernwärme monopolistisch geprägt ist. Es besteht ein Benutzungs- und Anschlusszwang für Fernwärmekunden, die wegen des mangelnden Wettbewerbs Preis- und Vertragsänderungen akzeptieren müssen. Oft wird zusätzlich ein Rohrleitungs- und Betretungsrecht für den jeweiligen Eigentümer des Fernheizwerksgrundstücks, von welchem aus die Fernwärmeversorgung erfolgt, als Grunddienstbarkeit in der Zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen.

1.2 Rund 450 Fernversorgungsunternehmen mit über 1.300 Fernheizwerken

Der Fernwärmemarkt ist unübersichtlich. Rund 450 Fernversorgungsunternehmen (darunter hauptsächlich Stadtwerke, aber auch gewerbliche Unternehmen wie E.ON, EnBW, Mainova und Vattenfall) mit über 1.300 Fernheizwerken versorgen ihre Kunden mit Fernwärme.

E.ON betreibt beispielsweise Fernheizwerke an 42 Standorten in sieben Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin und Thüringen). Fernwärme von EnBW gibt es in Stuttgart, Heilbronn und Karlsruhe. In Frankfurt bietet Mainova

Fernwärme an und in Berlin Vattenfall. Hinzu kommen große Stadtwerke wie in München, Köln und Düsseldorf, aber auch kleinere wie in Wuppertal.

Der **AGFW** als Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. vertritt die Interessen der Unternehmen, die Heizkraftwerke und Fernwärmenetze betreiben. Die erwähnten Fernwärmeversorgungsunternehmen (FWU) gehören zu den 326 ordentlichen Mitgliedern des AGFW.

Die Preisschwankungen bei der Fernwärme seien wesentlich geringer als bei anderen Energieformen und würden daher unter den üblichen Gas- oder Heizölpreisen liegen, da die meisten Fernheizwerke unterschiedliche Brennstoffe einsetzen können, behauptet der AGFW. Die Fernwärmepreise seien zudem kundenfreundlich, weil die Anpassungszeiträume große Preissprünge abfedern würden und die Fernwärmepreise somit berechenbar blieben.

Der AGFW veröffentlicht regelmäßig im Dezember eines Jahres Preisübersichten, zuletzt im Dezember 2022 mit Stichtag 1.10.2022. Der dort genannte **Mischpreis** von durchschnittlich 11,95 Cent netto pro Kilowattstunde (kWh) bei 150 bis 180 Fernwärmeversorgern ist aber wenig aussagekräftig, da im Mischpreis für Fernwärme (ohne Warmwasser) auch die fixen Kosten wie der Grund-, Mess- und Abrechnungspreis enthalten sind. Der Arbeitspreisanteil am Mischpreis lag bei durchschnittlich 80 %.

1.3 Wärmepreisbremse von 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde

Die im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPG) erwähnten Begriffe Wärme, Wärmepreise und Wärmepreisbremse schließen Nahwärmeversorgungsunternehmen (NWU) und Contractoren mit ein. Obwohl es in dieser Studie ausschließlich um die Preisbremsen bei der Fernwärme geht, wird der Begriff „Wärmepreisbremse“ auch wegen der besseren Lesbarkeit im Folgenden beibehalten.

Diese **Wärmepreisbremse** bezieht sich ausschließlich auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (auch Verbrauchspreis genannt) einschließlich der Mehrwertsteuer, also nicht auf den vom Verbrauch unabhängigen Grundpreis.

Außerdem gilt die Wärmepreisbremse in 2023 in Höhe von 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde (kWh) für 80 % des Vorjahresverbrauchs nur für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden im Jahr.

Sollte der Arbeitspreis eines Fernwärmeversorgers ausnahmsweise unter 9,5 Cent brutto pro kWh liegen wie beispielsweise in der Innenstadt von Düsseldorf, greift die Bremse nicht. Der Fernwärmekunde profitiert dann im Vergleich zu anderen Fernwärmeversorgern mit Arbeitspreisen von über 9,5 Cent brutto pro kWh unmittelbar und bedarf keiner zusätzlichen Bremse.

Wenn der vom Fernwärmeversorger berechnete Arbeitspreis in 2023 wie im Regelfall über 9,5 Cent brutto pro kWh liegt, wird der Fernwärmekunde finanziell entlastet. Die Höhe des monatlichen Entlastungsbetrages hängt vom Vorjahresverbrauch und der Differenz zwischen vertraglich vereinbartem Arbeitspreis und Referenzpreis in Höhe von 9,5 Cent brutto pro kWh (Wärmepreisbremse) ab.

Beispiel für die finanzielle Entlastung von Fernwärmekunden

Die finanzielle Entlastung von Fernwärmekunden kann anhand eines einfach gewählten Beispiels in vier Schritten erläutert werden.

1. Schritt: Vorjahresverbrauch 15.000 kWh (zum Beispiel in 2021)
2. Schritt: monatlicher Verbrauch 1.000 kWh in 2023
(= Jahresverbrauch 15.000 kWh : 12 = Monatsverbrauch 1.250 kWh ,
davon 80 % = 1.000 kWh oder 15.000 kWh : 15 = 1.000 kWh)
3. Schritt: Differenzbetrag 10 Cent brutto pro kWh in 2023
(= vertraglich vereinbarter Arbeitspreis von 19,5 Cent brutto minus
Referenzpreis bzw. Wärmepreisbremse 9,5 Cent brutto)
4. Schritt: monatlicher Entlastungsbetrag 100 €
(= monatlicher Verbrauch 1.000 kWh x Differenzbetrag 10 Cent)

Der jährliche Entlastungsbetrag macht somit 1.200 € in 2023 aus, sofern der Vorjahresverbrauch bei 15.000 kWh liegt und der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis 10 Cent über der Wärmepreisbremse von 9,5 Cent brutto pro kWh liegt.

Bei einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh oder bei einem Arbeitspreis, der 20 Cent über der Wärmepreisbremse von 9,5 Cent liegt, läge die jährliche Entlastung folglich bei 2.400 € und bei einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh und einem Arbeitspreis von 29,5 Cent brutto pro kWh wären es sogar 4.800 € an finanzieller Entlastung in 2023.

Einen Deckel für den vertraglich vereinbarten Arbeitspreis gibt es nicht. Nicht nur theoretisch könnte dieser bei über 30 oder sogar über 40 Cent brutto pro kWh in 2023 liegen. Allerdings sollen missbräuchliche Preisüberhöhungen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

2 Finanzielle Entlastung für Fernwärmekunden

Preisbremsen zum Schutz des Verbrauchers kommen in verschiedenen Bereichen vor. Die Mietpreisbremse, wonach die monatliche Nettokaltmiete bei Wiedervermietung nicht mehr als 10 % über der örtlichen Vergleichsmiete liegen darf, soll Mieter vor zu hohen Mieten schützen.

Die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise hat zu stark steigenden Strom-, Erdgas- und Fernwärmepreisen geführt. Durch die ab 2023 in Kraft getretenen **Energiepreisbremsen** sollen private Mieter- oder Eigentümerhaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen für eine Dauer von bis zu 16 Monaten vor zu hohen Strom-, Gas- und Wärmepreisen geschützt werden.

Diese sog. Letztverbraucher zahlen vom 1.1.2023 bis spätestens 30.4.2024 für 80 % des Vorjahresverbrauchs nicht mehr als 40 Cent pro kWh für Strom und nicht mehr als 12 Cent pro kWh für Gas, jeweils einschließlich 7 % Mehrwertsteuer. Dies sind die oft zitierten Strom- und Gaspreisbremsen.

Fernwärmekunden zahlen für 80 % des Vorjahresverbrauchs nicht mehr als 9,5 Cent pro kWh einschließlich 7 % Mehrwertsteuer. Die Wärmepreisbremse führt wie erwähnt zur finanziellen Entlastung von Fernwärmekunden, wenn der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis über 9,5 Prozent brutto pro kWh liegt.

Auf den ersten Blick stehen Fernwärmekunden günstiger da im Vergleich zu Gaskunden, da die Wärmepreisbremse von nur 9,5 Cent brutto immerhin rund 20 % unter der Gaspreisbremse von 12 Cent brutto pro kWh liegt. Allerdings muss man berücksichtigen, dass sich dieser finanzielle Vorteil nur auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis bezieht.

Die nicht verbrauchsabhängigen festen Kosten sind bei Fernwärme deutlich höher als beim Heizen mit Erdgas. Und auch die zu zahlenden Arbeitspreise für Fernwärme, die für den über 80 % des Vorjahresverbrauchs liegenden Mehrverbrauch zu zahlen sind, übersteigen typischerweise die Arbeitspreise für Erdgas.

Eine Verlängerung der Gas- und Wärmepreisbremse über das Jahr 2023 hinaus ist wegen der zurzeit sinkenden Erdgaspreise fraglich. Wenn sie kommt, dann wird sie längstens bis zum 30.4.2024 gehen. Spätestens

ab dem 1.5.2024 fallen sämtliche Energiepreisbremsen (Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse) weg.

Danach ist zwar aller Voraussicht nach keine Rückkehr zu den hohen Gas- und Wärmepreisen wie in 2022 zu befürchten, aber auch keine Rückkehr zu den sehr niedrigen Gaspreisen bis 2020. Zudem wird die Mehrwertsteuer nach Auslaufen der Energiepreisbremsen wieder von 7 auf 19 % erhöht.

Es wäre daher kurzsichtig, nur die vorübergehende Zeitspanne vom 1.1.2023 bis 30.4.2024 mit Gas- und Wärmepreisbremse sowie auf 7 % reduzierter Mehrwertsteuer in den Blick zu nehmen. Wenn dieser Zeitspanne zu Ende ist, werden sich Arbeitspreise für Erdgas und Fernwärme bestenfalls auf dem Preisniveau in 2021 einpendeln.

2.1 Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags

Die Formel für die finanzielle Entlastung von Erdgas- und Fernwärmekunden für das Jahr 2023 lautet in der Sprache des Gesetzes

jährliche Entlastung = Entlastungskontingent x Differenzbetrag

Die in §§ 11 bis 17 des Erdgas-Fernwärme-Preisgesetzes (EWPG) für Fernwärmekunden festgelegten Richtlinien stimmen bis auf die Wärmepreisbremse von 9,5 Cent (statt der Gaspreisbremse von 11 Cent brutto pro kWh) mit den §§ 3 bis 10 für Erdgaskunden überein. Daher wird im Folgenden nur auf die §§ 11 bis 17 eingegangen.

Unter **Entlastungskontingent** sind 80 % des Jahresverbrauchs, den der Fernwärmeversorger im September 2022 anhand des vorhergehenden Abrechnungsjahrs 2021 geschätzt hat, zu verstehen (siehe § 17 Abs. 1 EWPG). In aller Regel wird dies also der Jahresverbrauch aus 2021 sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fernwärmeversorger in der Abschlagsmitteilung für 2023 ausdrücklich vermerkt hat, dass der persönliche und individuelle Verbrauch aus dem Jahr 2021 die Basis für die Abschlagsberechnung bildet.

Der **Differenzbetrag** errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis (siehe § 16 Abs. 2 EWPG). Da der Referenzpreis mit der Wärmepreisbremse von 9,5 Cent brutto pro kWh gem. § 16 Abs. 3 Ziffer 1 EWPG identisch ist, wird die Berechnungsformel für die jährliche Entlastung schon konkreter:

jährliche Entlastung in 2023

= 80 % des Jahresverbrauchs in 2021 x (Arbeitspreis – 9,5 Cent)

Daraus folgt unmittelbar, dass es keine finanzielle Entlastung für Fernwärmekunden geben kann, wenn der Arbeitspreis unter 9,5 Cent brutto pro kWh liegt. Tatsächlich hängt die Höhe der jährlichen Entlastung dann nur noch von zwei Rechengrößen ab – dem Jahresverbrauch in 2021 und der Höhe des über 9,5 Cent liegenden Arbeitspreises. Die monatliche Entlastung für den Fernwärmekunden errechnet sich dann, indem man die vom Jahresverbrauch in 2021 und vom Arbeitspreis abhängige jährliche Entlastung durch 12 Monate teilt (sog. Zwölfteilung).

Wer in 2023 einen Verbrauch an Wärme hat, der 80 % des Vorjahresverbrauchs übersteigt, muss den vollen Arbeitspreis für diesen über 80 % liegenden Verbrauch zahlen. Der jährliche Entlastungsbetrag von beispielsweise 1.200 € (= 12.000 kWh x 0,10) für ein Entlastungskontingent von 80 % des Vorjahresverbrauchs und einen Differenzbetrag von 10 Cent brutto pro kWh (Arbeitspreis 19,5 Cent minus Wärmepreisbremse 9,5 Cent) bleibt unverändert.

Für einen **zusätzlichen Verbrauch** von 1.200 kWh wird der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis von 19,5 Cent zugrunde gelegt, so dass der Fernwärmekunde hierfür zusätzlich 234 € im Jahr bezahlen muss. Bei einem Verbrauch von zusätzlich 2.400 kWh und einem dann auf 14.400 kWh steigenden Gesamtverbrauch sieht die Rechnung wie folgt aus:

jährliche Verbrauchskosten bei Mehrverbrauch von 2.400 kWh
 = 12.000 kWh x 0,095 + 2.400 kWh x 0,195 = 1.140 € + 468 € = 1.608 €

Die Verbrauchskosten steigen bei einer 20-prozentigen Steigerung des Verbrauchs (von 12.000 auf 14.400 kWh) somit nicht um 20 %, sondern überproportional um 41 % (von 1.140 auf 1.608 €).

Überproportionale Entlastung bei Minderverbrauch an Fernwärme

Bei einem **Minderverbrauch**, der unter 80 % des Vorjahresverbrauchs liegt, tritt allerdings eine zusätzliche finanzielle Entlastung ein, da dem Fernwärmekunden hierfür der volle Arbeitspreis erstattet wird. Liegt der Minderverbrauch zum Beispiel bei 2.400 kWh und damit 20 % unter dem Entlastungskontingent von 12.000 kWh (= 80 % des Vorjahresverbrauchs), wird wie folgt gerechnet:

jährliche Verbrauchskosten bei Minderverbrauch von 2.400 kWh
 = 12.000 kWh x 0,095 – 2.400 kWh x 0,195 = 1.140 € - 468 € = 672 €

Dies ist vom Gesetzgeber so gewollt und aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen, um ihnen zusätzliche Anreize zum Energiesparen zu geben. In diesem Fall mit einem Verbrauch von nur 9.600 kWh im Jahr 2023 (also 64 % des Jahresverbrauchs von 15.000 kWh in 2021) sinken die Verbrauchskosten ebenfalls überproportional um 41 % und nicht nur um 20 %, wenn man den Minderverbrauch lediglich mit dem Referenzpreis (Wärmepreisbremse) ansetzen würde.

Kaum zu glauben, aber wahr: Die Verbrauchskosten von 672 € bei einem Jahresverbrauch von 9.600 kWh liegen nur bei 42 % der Kosten von 1.608 € bei einem Verbrauch von 14.800 kWh. Obwohl der Gesamtverbrauch in kWh nur um 35 % fällt, sinken die Verbrauchskosten um 58 %.

Auch in Beispielrechnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der Verbraucherzentralen wird auf diesen zusätzlichen Spareffekt hingewiesen.

Zunächst die Beispielrechnung¹ des BMWK vom 1.2.2023. Unter Punkt 7 der Frage-Antwort-Liste des Ministeriums heißt es:

„Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?“

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- *Vierköpfige Familie, **100 m²** Wohnung*
- *Wärmeverbrauch **13.000 kWh** im Jahr*
- *bisheriger Wärmepreis bei **7 ct/kWh**,*
- *neu: **12 ct/kWh***

*Monatlicher Abschlag früher : **75,83 Euro/Monat***

*Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse; **130 Euro/Monat***

*Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse: **108,33 Euro/Monat***

Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent: 312 Euro

Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent: 468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher. Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig.

Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf>

zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.“

Die jährlichen Verbrauchskosten von 833 € für 70 % des Wärmeverbrauchs liegen somit 468 € unter den 1.301 € beim Wärmeverbrauch von 13.000 kWh. Bei einer um 30 % sinkenden Verbrauchsmenge sinken die Verbrauchskosten also überproportional um 64 %.

Auch die Verbraucherzentralen weisen auf die zusätzlichen Entlastungen bei deutlich sinkendem Verbrauch hin.² Die folgende Beispielrechnung für Gaskunden ist ohne weiteres auf Fernwärmekunden übertragbar, wenn man die Gaspreisbremse von 12 Cent pro kWh auf die Wärmepreisbremse von 9,5 Cent überträgt. Dabei werden die zusätzlichen Entlastungen für 70 % des Vorjahresverbrauchs in **Fettschrift** hervorgehoben:

„Beim Gas (und bei Fernwärme) gilt die Preisbremse ebenfalls für einen Basisverbrauch von 80% des letzten Jahres. Für diese 80% gilt bei Gas ein Preisdeckel von 12 Cent/kWh.

Ein Beispiel: Ihr aktueller Gaspreis beträgt 22 Cent/kWh, Ihr Verbrauch 15.000 kWh pro Jahr. Wenn Sie unverändert 15.000 kWh verbrauchen, dann zahlen Sie:

*12 Cent/kWh mal 12.000 kWh (80% Basiskontingent) = 1440 Euro plus
22 Cent/kWh mal 3000 kWh (20% normaler Preis) = 660 Euro pro Jahr.*

Daraus ergeben sich Gesamtkosten von 2100 Euro pro Jahr und ein monatlicher Abschlag von 175 Euro. Wenn Sie es schaffen, 20% zu sparen, müssen Sie nicht die Energie zu Marktpreisen kaufen, in diesem Beispielfall sparen Sie 660 Euro pro Jahr.

Wenn Sie es schaffen, 30% zu sparen, dann sparen Sie nicht nur die 12 Cent/kWh des Basiskontingents, sondern die des Marktpreises. Hier gewährt der Staat eine zusätzliche Erstattung, und will damit einen weiteren Anreiz schaffen, um Gas zu sparen. Wenn Sie 30% sparen, verbrauchen Sie im Beispiel 10.500 kWh pro Jahr. 12.000 kWh minus 10.500 kWh ergibt eine Ersparnis von 1500 kWh.

1500 kWh * 22 Cent/kWh (Markpreis für die Erstattung unter 80% Verbrauch) = 330 Euro

Wenn Sie nur 70% Energie im Vergleich zum Vorjahr verbrauchen, zahlen Sie also 1110 Euro pro Jahr (1440 minus 330 Euro).“

Die Verbrauchskosten für Gas in Höhe von 1.110 € bei einem Verbrauch von 70 % liegen deutlich unter den Kosten für 2.100 € beim Vorjahresverbrauch. Wer seinen Verbrauch im Vergleich zum

² <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/gaspreisbremse-strompreisbremse-haertefallfonds-faq-zur-energiekrise-76138>

Vorjahresverbrauch von 15.000 kWh um 30 % senkt, spart bei den Kosten sogar 47 % ein.

Die Beispielberechnung der Verbraucherzentrale für Gas lässt sich mühelos auf Fernwärme übertragen. Wenn man den Arbeitspreis für Gas von 22 Cent auf 19,5 Cent senkt für Fernwärme und die Gaspreisbremse von 12 Cent auf 9,5 Cent statt der Wärmepreisbremse, kommt man zu Kosten von 1.725 € beim Vorjahresverbrauch und zu nur 847,50 € bei einem Verbrauch von 70 %. Der Spareffekt bei den Kosten macht sogar 41 % aus (siehe das gleiche Berechnungsbeispiel auf Seite 9).

Entlastung durch Wärmepreisbremse eventuell steuerpflichtig

Entlastungsbeträge für Gas- oder Fernwärmekunden werden prinzipiell nach dem Gießkannenprinzip gewährt und stehen somit auch privaten Haushalten mit hohem Einkommen zur Verfügung. Wer aber im Jahr 2023 als Alleinstehender mehr als 18.130 € bzw. als steuerlich zusammen veranlagtes Ehepaar mehr als 36.260 € an Einkommensteuer zahlt, muss die Entlastungen aus der Gas- oder Wärmepreisbremse unter sonstigen Einkünften versteuern.

Dies trifft aber nur auf sehr hohe zu versteuernde Einkommen ab rund 67.000 bzw. 134.000 € zu. Wer solch hohe Einkommen zu versteuern hat, muss zudem weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen. Durch die zusätzliche Steuerpflicht der Entlastungen aus der Gas- oder Wärmepreisbremse für Höher- und Spitzenverdiener wird zumindest teilweise ein sozialer Ausgleich hergestellt werden.

Unabhängig hiervon steht es jedem Gas- oder Fernwärmekunden frei, auf die Entlastungen aus der Gas- oder Wärmepreisbremse ganz oder zum Teil zu verzichten. Für einen solchen Voll- oder Teilverzicht auf Entlastung reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Gas- oder Fernwärmeversorger aus.

2.2 Mitteilungspflichten der Fernwärmeversorger zum 1.März 2023

Laut §§ 11 und 12 EWPG haben die Fernwärmeversorger (analog laut §§ 3 und 4 EWPG die Gasversorger) bis zum 1.3.2023 eine ganze Reihe von Mitteilungspflichten zu erfüllen.³

Zunächst müssen die Fernwärmeversorger ab 1.3.2023 den Entlastungsbetrag bei den Abschlagszahlungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 EWPG berücksichtigen. Dies reicht aber nicht aus. Spätestens bis zum

³ <https://www.buzer.de/EWPBG.htm>

1.3.2023 müssen gem. § 11 Abs. 4 auch die folgenden Zahlen mitgeteilt werden:

- Höhe des monatlichen Abschlags vor und nach Berücksichtigung der Entlastung durch die Wärmepreisbremse
- aktueller Brutto-Arbeitspreis und Referenzpreis (Wärmepreisbremse 9,5 Cent brutto pro kWh)
- Höhe des Entlastungskontingents (80 % des Vorjahresverbrauchs)
- Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags.

Darüber hinaus muss der Fernwärmeversorger gem. § 12 Abs. 4 EWPG auf seiner Webseite im Internet oder per Mitteilung an die Fernwärmekunden über die Entlastung und die Höhe des Entlastungsbetrages informieren. Viele Gas- und Fernwärmeversorger wie E.ON oder die großen Stadtwerke wie in Köln oder Düsseldorf haben diese Mitteilungspflichten zum 1.3.2023 noch nicht erfüllt und angekündigt, dies bis zum 31.3.2023 zu tun.

Andere Gas- und Fernwärmeversorger wie EnBW in Karlsruhe haben bereits mit Schreiben vom 14.2.2023 den monatlichen Entlastungsbetrag mitgeteilt wie im folgenden Originalfall:

**„progn. Jahresverbrauch 21.273 kWh, vertraglich vereinb. Arbeitspreis 14,73 ct monatlicher Entlastungsbetrag:
 (21.273 kWh/12 Monate x 0,8) x (0,1473 – 0,095)
 = 1.418,20 kWh im Monat x 0,0523 = 74,17 € Ersparnis im Monat“**

Auch die folgende Beispielrechnung auf der Webseite von EnBW zur monatlichen Entlastung und Höhe der zu erwartenden Verbrauchskosten für Fernwärmekunden ist verständlich und aussagekräftig.⁴

„Für Gas- und Wärmekund*innen gilt:

Die Gas-/Wärmepreisbremse kommt unter anderem Privathaushalten und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch bis zu 1,5 Millionen kWh zugute. 80 % des prognostizierten Verbrauchs werden zu einem gedeckelten Preis von 12 ct/kWh (brutto) bei Gas und 9,5 ct/kWh (brutto) bei Wärme abgerechnet. Für die restlichen 20 % des Verbrauchs sowie für eventuellen Mehrverbrauch zahlen Sie den vertraglich festgelegten Preis. Die Entlastung wird aus den Mitteln des Bundes finanziert.

Wärme: So berechnen Sie die Entlastung

- $1/12$ des prognostizierten Jahresverbrauchs x Ihr regulärer Verbrauchspreis ct/kWh = Ihr monatlicher Verbrauchspreis ohne Preisbremse

⁴ <https://www.enbw.com/service/faq/strom-gaspreisbremse#berechnung-preisbremsen>

- $1/12$ des prognostizierten Jahresverbrauchs $\times 0,8 \times 9,5$ ct/kWh (brutto, inkl. Umsatzsteuer) + $1/12$ des prognostizierten Jahresverbrauchs $\times 0,2 \times$ Ihr regulärer Verbrauchspreis ct/kWh = Ihr monatlicher Verbrauchspreis inkl. Preisbremse
- Monatlicher Verbrauchspreis ohne Preisbremse - monatlicher Verbrauchspreis inkl. Preisbremse = Ihr Entlastungsbetrag pro Monat

Bitte beachten Sie, dass der Grundpreis in der Berechnung nicht enthalten ist. Dieser wird bei der Umsetzung der Preisbremse nicht berücksichtigt und bleibt unverändert.

Um den Zusammenhang für Sie transparenter zu machen, haben wir eine Beispielrechnung mit den folgenden Annahmen für Sie aufgestellt:

- Ein 4-Personen-Haushalt verbraucht jährlich **12.552 kWh** Wärme, $1/12$ davon sind 1.046 kWh
- Der Verbrauchspreis für Wärme liegt bei **20 ct/kWh**

Berechnung	Ergebnis
Monatlicher Wärmeverbrauch = 12.552 kWh : 12	1.046 kWh
80 % des monatlichen Wärmeverbrauchs = 1.046 kWh $\times 0,8$	837 kWh*
20 % des monatlichen Wärmeverbrauchs = 1.046 kWh $\times 0,2$	209 kWh*
Monatliche Kosten für 80 % des Verbrauchs = 837 kWh $\times 9,5$ ct/kWh	79,51 €
Monatliche Kosten für 20 % des Verbrauchs = 209 kWh $\times 20$ ct/kWh	41,80 €
Monatliche Kosten mit Preisbremse = 79,51 € + 41,80 €	121,31 €
Zum Vergleich monatliche Kosten ohne Preisbremse = 1.046 kWh $\times 20$ ct/kWh	209,20 €
Ersparnis pro Monat = 209,20 € - 121,31 €	87,89 €

Wenig hilfreich ist hingegen die auf der Webseite von E.ON zu findende Beispielrechnung für die Entlastung von Fernwärmekunden. Diese ändert die Berechnung des BMWK nur geringfügig ab (12.000 statt 13.000 kWh) und unterstellt einen Wärmepreis von nur 12 Cent brutto pro kWh, obwohl die Arbeitspreise bereits in 2022 zwischen rund 15 und 30 Cent pro kWh lagen (siehe Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ vom 1.2.2023).

Mit der Übersendung von Abschlagsmitteilungen vom 3.3.2013 hat E.ON die Mitteilungspflichten laut §§ 11 und 12 EWPG erfüllt. Darin wird der für das Jahr 2022 errechnete Arbeitspreis von zum Beispiel 19,5505 netto Cent pro kWh für das Wärmeversorgungsgebiet Schwalbach-Limes in Hessen zugrunde gelegt und dann nach Berücksichtigung von 7 % Mehrwertsteuer auf einen aktuellen Arbeitspreis von 20,92 Cent brutto pro kWh hochgerechnet. Außerdem werden die monatliche Entlastung durch die Wärmepreisbremse sowie der monatlich Abschlag vor und nach der Preisbremse ausgewiesen.

2.3 Nachträgliche Gutschrift für die Monate Januar bis März 2023

Die monatlichen Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 konnten die Fernwärmeversorger wegen des erst Mitte Dezember 2022 verabschiedeten Gesetzes zur Preisbremse bei Erdgas und Wärme (EWPG) noch nicht berücksichtigen.

Gem. § 13 EWPG soll ab März 2023 für diese beiden Monate und zugleich für den Monat März 2023 eine Gutschrift erteilt werden in Höhe des dreifachen monatlichen Entlastungsbetrages. Am einfachsten geht dies, indem der Abschlag für März 2023 um das Dreifache des Entlastungsbetrages gekürzt wird. Ab April bis Dezember 2023 gilt dann der Abschlag nach Entlastung durch die Wärmepreisbremse.

Dazu ein einfaches Beispiel: Der monatliche Abschlag soll bei 300 € für Arbeits-, Grund-, Mess- und Abrechnungspreis im Januar und Februar 2023 gelegen haben, also zusammen bei 600 €. Die noch nicht berücksichtigte monatliche Entlastung von 100 € soll mit der Abschlagszahlung von 300 € für März 2023 verrechnet werden. Da die Gutschrift von 300 € über den dreifachen monatlichen Entlastungsbetrag genau so hoch wie der Abschlag für März 2023 ist, entfällt die Zahlung in diesem Monat. Ab April 2023 ist dann ein Abschlag nach Entlastung in Höhe von 200 € zu zahlen.

Nach § 13 Abs. 2 EWPG können auch andere Möglichkeiten zur Verrechnung der bisher nicht berücksichtigten Entlastungsbeträge gewährt werden. Unabhängig davon, welche Verrechnungsart gewählt wird, muss die jährliche Entlastung für 2023 auf jeden Fall stimmen. Im Endeffekt muss diese Entlastung genau so hoch sein, wie sie sich aus der Berechnungsformel „Entlastungskontingent (80 % des Vorjahresverbrauchs) x Differenzbetrag (Brutto-Arbeitspreis in Cent pro kWh minus Referenzpreis von 9,5 Cent brutto pro kWh)“ ergibt.

Zwei Ausnahmen von dieser Regel sind aber zu beachten. Liegt der Arbeitspreis nicht höher als der Referenzpreis von 9,5 Prozent brutto pro kWh, erfolgt überhaupt keine finanzielle Entlastung.

Sofern der tatsächliche Verbrauch unter 80 % sinkt, muss diese Verbrauchersparnis über eine zusätzliche Entlastung berücksichtigt werden. Die Entlastung nach der Berechnungsformel erhöht sich dann um die zusätzliche Entlastung.

3 Erstattungsanspruch für Fernwärmeversorger

Die finanziellen Entlastungen für Fernwärmekunden werden zwar von den Fernwärmeversorgern berechnet und bei den Abschlagszahlungen berücksichtigt. In Höhe der Entlastungen haben die Fernwärmeversorger jedoch einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Letztlich werden die Entlastungen laut Wärmepreisbremse vom Staat und damit von den Steuerzahlern aufgebracht. Für die Fernwärmeversorger stellen die Entlastungen für ihre Kunden nur durchlaufende Posten dar. Sie erhalten von der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vierteljährliche Vorauszahlungen und leiten diese über monatliche Entlastungen an ihre Fernwärmekunden weiter.

Wie bei der Dezember-Soforthilfe findet das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung der Erstattung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) statt. Diese prüft die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Vorauszahlung. Fällt der anschließende Prüfbericht positiv aus, erfolgt die Auszahlung über die KfW unter Einbindung der Hausbank des Fernwärmeversorgers.

Bis spätestens zum 30.5.2015 hat der Fernwärmeversorger der PwC eine Endabrechnung vorzulegen, aus der sich Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben können. Die Endabrechnung mit Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers schließt quasi das Verfahren zur Wärmepreisbremse ab. Wird diese Endabrechnung mit Prüfvermerk nicht vorgelegt, sind sämtliche Vorauszahlungen zurück zu zahlen.

Details zu den Erstattungsansprüchen der Fernwärmeversorger in Höhe der Entlastungen sind den §§ 31 bis 35 des EWPG zu entnehmen. Laut § 31 EWPG hat der Fernwärmeversorger einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, sofern er den Letztverbrauchern oder Kunden Entlastungen gewährt. Somit tritt der Erstattungsanspruch des Fernwärmeversorgers an die Stelle einer direkten Zahlung des Staates an den Letztverbraucher oder Kunden.

Gem. § 32 Abs. 1 EWPG hat der Fernwärmeversorger einen Anspruch auf Vorauszahlung dieses Erstattungsanspruchs für jeweils ein Kalendervierteljahr. Auch dieser Anspruch auf Vorauszahlungen tritt an die Stelle der direkten Zahlung des Staates an den Letztverbraucher.

Die vierteljährliche Vorauszahlung berechnet sich gem. § 32 Abs. 2 EWPG aus dem mengengewichteten Durchschnitt der zu Beginn des

Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge (Arbeitspreis minus Referenzpreis von 9,5 Cent brutto pro kWh) und einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente (80 % der Vorjahresverbräuche).

Der Fernwärmeversorger muss gem. § 33 EWPG über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC einen Prüfantrag für den Vorauszahlungsanspruch stellen, der eine Fülle von Angaben zur Höhe der beantragten Vorauszahlung, der Differenzbeträge und der Entlastungskontingente enthält. Zusammen mit dem Prüfantrag stellt er ebenfalls über die PwC einen Vorauszahlungsantrag an die KfW.

Die Endabrechnung des Fernwärmeversorgers über den Erstattungsanspruch muss gem. § 34 Abs. 1 EWPG spätestens am 31.5.2025 erfolgen. Dabei sind die erhaltenen Vorauszahlungen mit der Höhe des Erstattungsanspruchs abzugleichen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, aus dem die Richtigkeit der Endabrechnung hervorgeht.

Kommt der Fernwärmeversorger dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er gem. § 34 Abs. 2 EWPG sämtliche erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die PwC auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

Ergibt sich aus der Endabrechnung mit Prüfvermerk, dass die Höhe des Erstattungsanspruchs die Höhe der erhaltenen Vorauszahlungen übersteigt, zahlt die KfW gem. § 34 Abs. 5 EWPG den übersteigenden Betrag an den Fernwärmeversorger aus. Im umgekehrten Fall (Vorauszahlungen übersteigen den Erstattungsanspruch laut Endabrechnung) muss der Fernwärmeversorger den übersteigenden Betrag an die KfW zahlen.

Dieses Verfahren der Gutschrift oder Nachzahlung ähnelt mit umgekehrten Vorzeichen dem Verfahren nach Erhalt der jährlichen Wärmerechnung für Fernwärmekunden. Sofern der Rechnungsbetrag die Vorauszahlungen wie in den Jahren 2021 und 2022 übersteigt, kommt es zu einer oft hohen Nachzahlung. Falls die Vorauszahlungen für 2023 nach Berücksichtigung der Entlastungen durch die Wärmepreisbremse unter dem Rechnungsbetrag für 2023 liegen, erhält der Fernwärmekunde eine zusätzliche Gutschrift.

4 Kosten der Wärmepreisbremse für den Staat

Ende Oktober 2022 beschlossen Bundestag und Bundesrat den 200 Milliarden Euro starken Abwehrschirm gegen die enormen Preissteigerungen bei Strom, Gas und Fernwärme, von Bundeskanzler Scholz auch als „Doppel-Wumms“ bezeichnet.

Mit diesem **Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)** sollen vor allem die ab 2023 wirkenden Energiepreisbremsen finanziell umgesetzt werden. Schließlich müssen die Entlastungen für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Strom, Gas und Fernwärme finanziert werden. Allein 120 Mrd. € wurden für 2023 eingeplant, davon 43 Mrd. € für die Strompreisbremse, 40 Mrd. € für die Gas- und Wärmepreisbremse, 15 Mrd. € für die Unterstützung des Staatskonzerns Uniper und 17 Mrd. € für den Abbau der kalten Steuerprogression.

Mittlerweile belaufen sich die Staatshilfen für Uniper, der rund 500 Stadtwerke mit Erdgas beliefert hat, auf 34,5 Mrd. € und auch der Abbau der kalten Steuerprogression durch das Inflationsausgleichsgesetz kostet den Staat 18,6 Mrd. €.

Aufgrund der seit November 2022 sinkenden Preise für Strom, Gas und Fernwärme werden die anfangs auf rund 83 Mrd. € geschätzten Kosten für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse in 2023 deutlich unterstritten. Von den anfangs geschätzt 40 Mrd. € für die Gas- und Wärmepreisbremse werden rund 80 % auf die Gaspreisbremse und 20 % auf die Wärmepreisbremse entfallen. Sofern die Kosten auf 30 Mrd. € in 2023 sinken, verbleiben noch rund 6 Mrd. € für die Kosten der Wärmepreisbremse.

Die Kosten der Wärmepreisbremse für den Staat sind mit den Erstattungszahlungen für die Fernwärmeversorger (siehe vorhergehendes Kapitel 3) identisch, die wiederum mit den finanziellen Entlastungen für die Fernwärmekunden (siehe Kapitel 2) übereinstimmen.

Kostenschätzung für die Wärmepreisbremse in 2023

Im Folgenden soll eine Schätzung der Kosten für die Wärmepreisbremse anhand möglichst realistischer Annahmen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Kostenschätzung nur auf die privaten Haushalte bzw. privaten Fernwärmekunden bezieht. Hinzu kommen noch die Kosten für kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche und kirchliche Einrichtungen (zum Beispiel Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Kirchen), die mit Fernwärme heizen.

Annahmen

- 6 Mio. Fernwärmekunden (= ca. 14 % von 42 Mio. privaten Haushalten)
- 15.000 kWh Vorjahresverbrauch im Durchschnitt pro Haushalt (bei einer durchschnittlichen Wohnfläche von 90 qm)
- 12.000 kWh als Entlastungskontingent (80 % von 15.000 kWh)
- 19,5 Cent brutto pro kWh als vertraglich vereinbarter Arbeitspreis
- 9,5 Cent brutto pro kWh als Referenzpreis (Wärmepreisbremse)
- 10 Cent (= 19,5 Cent minus 9,5 Cent) als Differenzbetrag

Berechnung

staatliche Zuschüsse (Erstattungen an Fernwärmeversorger) in 2023:

Entlastungskontingent x Differenzbetrag x Anzahl der Fernwärmekunden
 = 12.000 kWh x 0,10 x 6 Mio. = **7,2 Mrd. €**

Sofern der durchschnittliche Vorjahresverbrauch unter 15.000 kWh und/oder der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis im Durchschnitt unter 19,5 Cent brutto pro kWh liegt, fallen die Kosten entsprechend geringer aus. Bei einem durchschnittlichen Arbeitspreis von nur 14,5 Cent würden sich die Kosten beispielsweise halbieren. Die Annahmen über den Vorjahresverbrauch und den Arbeitspreis sind identisch mit der Beispielrechnung des Verfassers (siehe Seite 13) und orientieren sich an der Beispielrechnung des Fernwärmeversorgers EnBW (siehe Seite 17).

Legt man den Vorjahresverbrauch von 12.552 kWh und den Arbeitspreis von 20 Cent brutto pro kWh wie in der Beispielrechnung von EnBW zur Berechnung der Kosten für die Wärmepreisbremse in 2023 zugrunde, errechnen sich Gesamtkosten von 6,3 Mrd. €.

Lediglich 1,4 Mrd. € würden die Kosten der Wärmepreisbremse ausmachen, wenn die Annahmen über einen Vorjahresverbrauch von 12.000 kWh und einen relativ niedrigen Arbeitspreis von nur 12 Cent brutto pro kWh wie in der Beispielrechnung von E.ON (siehe Seite 13) im Durchschnitt für alle Fernwärmekunden in Deutschland zutreffen.

Im Übrigen müssten auch noch die Kosten zur Finanzierung von zusätzlichen Entlastungen einkalkuliert werden für den Fall, dass Fernwärmekunden ihren Wärmeverbrauch unter 80 % des Vorjahresverbrauchs senken.

5 Missbrauch der Wärmepreisbremse

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmen über 50 Mio. € an Erstattungsleistungen vom Staat durch die Gas- und Wärmepreisbremse erhält und dadurch von einer hoher Entlastungssumme profitiert. In diesem Fall greift das gesetzliche Verbot der Ausschüttung von Boni und Dividenden gem. § 29a Abs. 4 und 5 EWPG. Unternehmen können nach Absatz 6 dieses **Boni- und Dividendenverbot** nur dadurch abwenden, dass sie bis zum 31.3.2023 durch Erklärung auf eine Entlastung oberhalb der Schwellenwerte von 25 bzw. 50 Mio. € verzichten.

Bei einer Entlastungssumme von 25 bis 50 Mio. € betrifft das Boni-Verbot für Mitglieder der Geschäftsführung und von Aufsichtsorganen nur Vereinbarungen, die nach dem 1.12.2022 getroffen worden sind.

Mit § 27 EWPG soll dem **Missbrauch der Gas- bzw. Wärmepreisbremse** durch überhöhte Preise für Erdgas und Fernwärme vorgebeugt werden. Diese Missbrauchskontrolle soll dazu dienen, nicht durch steigende Beschaffungskosten zu rechtfertigende Preiserhöhungen zu unterbinden.

Bei den Gaspreisen dürfen die Gasversorger ihre Arbeitspreise nach Inkrafttreten des EWPG bis zum 31.12.2023 nur erhöhen, wenn die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, weil beispielsweise die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt müssen sie diesen Nachweis selbst erbringen (sog. Umkehr der Beweislast).

Fernwärmeversorger können die sachliche Rechtfertigung für eine Erhöhung ihrer Arbeitspreise gem. § 27 Abs. 1 Satz 5 allerdings durch Hinweis auf eine bereits zum 30.9.2022 bestehende Preisänderungsklausel erbringen, sofern diese Klausel den Anforderungen nach § 24 AVBFernwärmeV entspricht.

Insbesondere kommt es im Streitfall dann auf die Auslegung von § 24 Abs. 4 dieser Fernwärmeverordnung an. Eine missbräuchliche Preiserhöhung dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn entweder das Kostenelement oder das Marktelement in der Preisänderungsklausel überhaupt nicht oder nur unwesentlich (zum Beispiel zu weniger als 10 Prozent) berücksichtigt wird. In allen anderen Fällen muss geprüft werden, ob die in der Preisformel verwendeten Indizes auch die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt widerspiegeln.

Erdgasbasierte Fernwärmepreise können überhöht sein, wenn der börsennotierte Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes oder von EEX (PEGAS) bzw. EGIX eine zu starke Gewichtung im Arbeitspreis erfährt und die Beschaffungskosten nicht angemessen berücksichtigt.

Wird eine missbräuchliche Überhöhung des Fernwärmepreises nachgewiesen, kommt es zu **Rückzahlungen** der Fernwärmeversorger an den Staat. Laut § 34 Abs. 1 EWPG soll dies spätestens zum 31.3.2025 mit der Endabrechnung erfolgen. Die Überprüfungen sollen erst Ende 2023 starten. Mit dem geplanten Reparaturgesetz zur Gas- und Wärmepreisbremse will Bundeswirtschaftsminister Habeck laut Handelsblatt diese Überprüfungen zeitlich vorverlegen, wenn es Anhaltspunkte für überhöhte Gas- oder Wärmepreise gibt.⁵

Die Energieversorger müssten dann ihre Daten vorlegen und im Zweifel verpflichtet werden, die zu viel erhaltenen Erstattungen zurückzuzahlen. Rückzahlungen sollen dann von privaten Prüfstellen wie beispielsweise den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veranlasst werden.

Gelingt der Nachweis einer missbräuchlichen Preiserhöhung für Fernwärme über § 27 EWPG nicht, bleibt immer noch die Beschwerde über das Bundeskartellamt oder die zuständige Landeskartellbehörde unter Berufung auf § 29 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Falls der Arbeitspreis für Fernwärme beispielsweise das Dreifache der Wärmepreisbremse von 9,5 Cent brutto pro kWh ausmacht und somit bei 28,5 Cent liegt, zahlt der Fernwärmekunde nur 9,5 Cent und damit ein Drittel des Arbeitspreises. 19 Cent brutto pro kWh könnte sich der Fernwärmeversorger über die Erstattungsleistung vom Staat holen, da diese genau so hoch wie die finanzielle Entlastung des Fernwärmekunden ausfällt.

Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Preiserhöhung ab 1.1.2023 könnte nach Auffassung des Verfassers dieser Studie ein Arbeitspreis für Fernwärme in Höhe von mehr als 29,5 Cent brutto pro kWh und damit einer Staatshilfe von mehr als 20 Cent sein. Drei reale Beispiele mit Arbeitspreisen von 32, 38 und 46 Cent brutto pro kWh sollen dies verdeutlichen.

Bei einem Arbeitspreis von 38 Cent liegt die Entlastung für den Fernwärmekunden bzw. die Erstattung für den Fernwärmeversorger bereits bei 75 %. Steigt der Arbeitspreis auf 46 oder sogar auf 56 Cent

⁵ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gas-und-strom-habeck-bessert-bei-energiepreisbremsen-nach/29006534.html>

brutto, macht die staatliche Hilfe 79 oder 83 % aus. Der Fernwärmekunde zahlt dann nur 25, 21 oder 17 % des Arbeitspreises für 80 % seines Vorjahresverbrauchs.

Und es wird noch absurder: Sofern es ein Fernwärmekunde schafft, im laufenden Jahr 2023 nur 66, 63 oder 59 % des Jahresverbrauchs aus 2021 zu verbrauchen, zahlt der Staat den vollen Arbeitspreis von 38, 46 oder 56 Cent brutto pro kWh und der Kunde davon nichts. Wer dies nicht glauben mag, möge sich die folgende Abhandlung zu Gemüte führen.

Absurdistan bei der Fernwärmepreisbremse

Behauptung

Bei hoher Einsparung beim Wärmeverbrauch (gemessen in Kilowattstunden) und gleichzeitig sehr hohem Arbeits- bzw. Verbrauchspreis für Fernwärme (berechnet in Cent brutto pro Kilowattstunde) bezahlt der Staat alles und der Fernwärmekunde nichts – außer den fixen Kosten (Grund-, Mess- und Abrechnungspreis).

Beweis im Beispielfall

Annahmen:

1. Vorjahresverbrauch 30.000 Kilowattstunden (kWh)
2. vertraglich vereinbarter Arbeitspreis: 46 Cent brutto ab 1.1.2023
3. Fernwärmepreisbremse 9,5 Cent für 80 % des Jahresverbrauchs (also für 24.000 kWh im Jahr bzw. 2.000 kWh im Monat)
4. tatsächlicher Verbrauch: 1.587 kWh im Monat (= 63,5 %)

Berechnung für den monatlichen Abschlag:

$$\begin{array}{r}
 2.000 \text{ kWh (80 \%)} \times 0,095 \text{ € (Preisbremse)} = \quad 190 \text{ €} \\
 \underline{./\text{. } 413 \text{ kWh (16,5 \%)} \times 0,46 \text{ (Arbeitspreis)}} \quad \underline{./\text{. } 190 \text{ €}} \\
 = 1.587 \text{ kWh (63,5 \%)} \quad \quad \quad \quad \quad 0 \text{ €}
 \end{array}$$

Die zusätzliche Ersparnis von 413 kWh wird laut Gesetz zur Gas- und Wärmepreisbremse nicht mit dem Referenzpreis laut Wärmepreisbremse, sondern mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis angesetzt. Dadurch soll ein über die 80 % des Vorjahresverbrauchs hinausgehender zusätzlicher Anreiz zum Energiesparen ausgehen.

Fazit: Der Staat zahlt in diesem Berechnungsbeispiel alles (1.587 kWh x 0,46 = 730 €) monatlich für ein 180 qm großes Einfamilienhaus und der Fernwärmekunde nichts – außer den Fixkosten.

Die folgende Tabelle zeigt insgesamt fünf Beispiele, in denen eine Kombination von hohem Arbeitspreis und sehr niedrigem Verbrauch vorliegt und dadurch der vom Fernwärmekunden zu zahlende Arbeitspreis auf Null fällt. Die drei real vorliegenden Fälle mit Arbeitspreisen von 46, 38 und 32 Cent brutto pro kWh werden in Fettschrift hervorgehoben.

Arbeitspreis in Cent brutto pro kWh	Verbrauch in kWh*	Verbrauch in Prozent	Fernwärme- kunde zahlt
56	1.660	66,4 %	0 €
46	1.587	63,5 %	0 €
38	1.472	58,9 %	0 €
32	1.407	56,3 %	0 €
28	1.321	52,8 %	0 €

*) durchschnittlicher monatlicher Verbrauch in 2023 (bei einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh in 2021 und somit durchschnittlich 2.500 kWh im Monat)

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei zur Tabelle Folgendes angemerkt: Die überproportionale Entlastung für Fernwärmekunden, die weniger als 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs an Fernwärme verbrauchen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit aber solche Auswüchse mit Arbeitspreisen von 38, 46 oder 56 Cent brutto pro kWh in 2023 verhindert werden können, darf es keinen Missbrauch der Wärmepreisbremse geben. Nicht die überproportionale Entlastung für Fernwärmekunden ist schuld am beschriebenen Absurdistan, sondern der weit überhöhte Arbeitspreis.

Missbräuchliche Preisüberhöhungen können, so abwegig das auch klingen mag, durchaus besonders vorteilhafte Nebenwirkungen für Fernwärmekunden mit sehr geringem Wärmeverbrauch entfalten, aber andererseits zu sehr hohen Staatshilfen führen.

Preisüberhöhung bei den Wuppertaler Stadtwerken

Ein krasser Originalfall von Preisüberhöhung bei Fernwärme spielt sich in Wuppertal ab. Die WSW Energie und Wasser KG, eine Tochter der kommunalen Stadtwerke Wuppertal, fordert ab 1.1.2023 einen extrem hohen Arbeitspreis von 43,32 Cent netto bzw. 46,35 Cent brutto pro kWh

beim Tarif Classic, der für Bewohner in der Talsohle von Wuppertal wie beispielsweise Barmen oder Elberfeld gilt.⁶

Die Preisformel zur Berechnung des Arbeitspreises hängt ausschließlich vom Kostenelement ab, das durch den speziellen Erdgas-Börsenindex PEGAS abgebildet wird.⁷

Entgegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV wird das Marktelement in der Preisformel überhaupt nicht abgebildet. Während der Fernwärmekunde nur 9,5 Cent brutto pro kWh und damit rund 20 % des Brutto-Arbeitspreises von 46,35 Cent an die Stadtwerke Wuppertal zahlt, holen sich diese den Rest von 36,85 Cent brutto pro kWh und somit 80 % vom Staat. Je höher der Arbeitspreis, desto mehr Geld bekommt der Fernwärmeversorger vom Staat.

Und wenn es ein Fernwärmekunde schafft, nur rund 64 % des Vorjahresverbrauchs zu verbrauchen, zahlt der Staat den vollen Arbeitspreis von 46,35 Cent pro kWh und der Kunde nichts außer den nicht vom Verbrauch abhängigen fixen Kosten für den Grund-, Mess- und Abrechnungspreis.

Ab 1.7.2023 soll der Arbeitspreis laut WSW wieder sinken und ab 1.1.2024 soll eine neue Preisformel für die Berechnung des Arbeitspreises eingeführt werden, wie der Webseite der WSW zu entnehmen ist.⁸

Die Beispielrechnung von WSW für ein Mehrfamilienhaus legt einen Vorjahresverbrauch von 70.000 Kilowattstunden (kWh) und eine Wärmeleistung von 39 Kilowatt (kW) im Jahr 2023 sowie einen durchschnittlichen Arbeitspreis in Höhe von 15,8 Cent brutto pro kWh nach Berücksichtigung der finanziellen Entlastung durch die Wärmepreisbremse zugrunde. Offensichtlich geht man ab 1.7.2023 von einem Rückgang des aktuellen Arbeitspreises um rund 10 Cent pro kWh und einem feststehenden Grundpreis von 1.280 € aus.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich folgendes Bild: Beim Jahresverbrauch von 70.000 kWh liegen die Fernwärmekosten bei rund

⁶ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Produkte_und_Dienstleistungen/Fernwaerme/WSW-Talwaerme-Classic-Preise-01-01-2023-inkl.-Messpreise.pdf

⁷ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Geschaeftskunden/Fernw%C3%A4rme/WSW_TALW%C3%84RME_Netzanschluss-_u._Versorgungsvertrag_WSW_Talw%C3%A4rme_Classic.pdf

⁸ <https://www.wsw-online.de/wsw-energie-wasser/privatkunden/produkte/fernwaerme/talwaerme-preis/>

30.000 € in 2023. Davon zahlt der Vermieter des Mehrfamilienhauses als Fernwärmekunde von WSW wegen der Wärmepreisbremse 12.340 €, der Rest von 17.640 € kommt vom Staat.

Sinkt der Verbrauch auf 56.000 kWh und damit auf 80 Prozent des Jahresverbrauchs, bleibt die Staatshilfe von 17.640 € gleich und der Fernwärmekunde zahlt nur noch 6.600 €. Geradezu absurd fällt das Ergebnis aus, wenn der Wärmeverbrauch der Mieter auf rund 43.000 kWh sinkt. Nun zahlt der Vermieter als Fernwärmekunde der Wuppertaler Stadtwerke nur noch den Grundpreis von 1.280 € und der Staat den Rest von wiederum 17.640 €.

Abenteuerlich ist auch die Entwicklung der Arbeitspreise netto für jeweils das erste Halbjahr. Diese stiegen von 3,49 Cent im 1. Halbjahr 2021 auf 11,32 Cent im 1. Halbjahr 2022 und nun auf 43,32 Cent netto im 1. Halbjahr 2023. Somit sind die Arbeitspreise innerhalb von zwei Jahren um mehr als das Zwölfwache gestiegen. Die Preissteigerung liegt bei unfassbaren 1141 %. Da bleibt nur noch Wundern, Staunen und Fragen.

Preisüberhöhung bei den Stadtwerken in Weimar

Auch der Arbeitspreis bei den Stadtwerken Weimar in Höhe von brutto 37,954 Cent brutto pro kWh im 1. Quartal 2023 fällt sehr hoch aus.⁹

In der Preisformel für diesen Arbeitspreis spielt das Marktelement mit einem Gewicht von nur 4,5 % nahezu keine Rolle. Unter Berücksichtigung des aktuellen Erdgas-Börsenindex PEGAS wird die Preisformel sogar zu 98 % allein vom Kostenelement bestimmt.¹⁰ Von einer laut § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV geforderten angemessenen Berücksichtigung sowohl der Kostenentwicklung für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt kann angesichts eines solch extremen Übergewichts beim Kostenelement keine Rede sein.

Bei einem Arbeitspreis von rund 38 Cent und einem Referenzpreis von 9,5 Cent (Wärmepreisbremse) trägt der Staat allein 28,5 Cent brutto pro kWh und somit 75 % des Arbeitspreises, sofern man 80 % des Vorjahresverbrauchs zugrunde legt. Der Fernwärmekunde zahlt hingegen nur 25 %. Sofern der Verbrauch an Wärme auf rund 59 % des

⁹ https://sw-weimar.de/fileadmin/user_upload/sww/Inhalte/Waerme/Preisblatt_Fernwaerme_1._Quartal_2023.pdf

¹⁰ https://sw-weimar.de/fileadmin/user_upload/sww/Inhalte/Waerme/Preisblatt_Fernwaerme_Hausanschlussstation_Eigentum_Kunde.pdf

Vorjahresverbrauchs gesenkt wird, wird der Arbeitspreis vollständig vom Staat finanziert. Der Fernwärmekunde muss dann nur die verbrauchsunabhängigen Kosten wie beispielsweise den Grundpreis zahlen.

Preisüberhöhung von E.ON für den Standort Pinneberg

Beim Standort bzw. Wärmeversorgungsgebiet Pinneberg in Schleswig-Holstein legt E.ON Energy Solutions, eine Tochtergesellschaft des E.ON Konzerns, einen aktuellen Arbeitspreis von 32,10 Cent brutto pro kWh zugrunde, der sich aus dem für 2022 geltenden Arbeitspreis von 29,9985 Cent netto pro kWh (siehe Seite 37 der Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“) unter Einrechnung von 7 % Mehrwertsteuer errechnet.

In diesem Fall macht die staatliche Hilfe von 22,5 Cent (= aktueller Arbeitspreis von rund 32 Cent minus Referenzpreis bzw. Wärmepreisbremse von 9,5 Cent) immerhin noch rund 70 % des Arbeitspreises aus. Sofern der Fernwärmekunde von E.ON in Pinneberg tatsächlich 80 % des von E.ON im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs verbraucht, trägt er nur 30 % der reinen Fernwärmekosten. Bei einem Verbrauch von nur 56 % zahlt er außer den fixen Kosten (Grund-, Mess- und Abrechnungspreis) überhaupt keine verbrauchsabhängigen Fernwärmekosten.

Am Standort Pinneberg ist der Fernwärmepreis am teuersten unter 21 Wärmeversorgungsgebieten, für die E.ON zur Berechnung des Arbeitspreises zwei Erdgas-Indizes und den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes heranzieht, um sowohl das Kostenelement als auch das Marktelement gem. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV abzubilden.

Das Marktelement „Wärmepreisindex“ geht zwar formal nur zu 35 % in den Preisänderungsfaktor zur Berechnung des Arbeitspreises ein. Sofern man jedoch die verwendeten Indexwerte für den Erdgas-Börsenindex, den Erdgas-Index für die Abgabe an Handel und Gewerbe sowie den Wärmepreisindex mit einbezieht, macht der Anteil des Marktelements am Preisänderungsfaktor de facto nur knapp 7 % aus. Im Vergleich dazu beeinflusst allein der Erdgas-Börsenindex des Statistischen Bundesamtes zu 80 % und das Kostenelement insgesamt zu gut 93 % den Preisänderungsfaktor.

6 Rechtlicher Anhang

6.1 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für Gas und Wärme (EWPG)

Kapitel 2 Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen

§ 11 Entlastung mit Wärme beliefeter Kunden

(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben.

Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.

Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig.

Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,

1. für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1.500.000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;
2. der Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;
3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte und andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder
4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.

(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.

(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und § 13 die in Rechnung gestellten Forderungen des

Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gutgeschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,
2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 3 geltenden Referenzpreis sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.

(5) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrags der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.

(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach § 11 Absatz 1 erhält, einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat oder, sofern das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit Kunden hätte verlangen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises

1. auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder
2. auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht oder
3. dem Kunden vor dem 1. Dezember 2022 angekündigt worden ist, oder
4. eine Absenkung des Grundpreises bewirkt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Nettobetrag von 96 Euro im Jahr oder von 8 Euro im Monat pro Entnahmestelle nicht unterschreitet.

Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom 24. Dezember 2022 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. 2Eine mittelbare Vergünstigung liegt auch vor, wenn eine Vergünstigung oder Zugabe durch einen Dritten, insbesondere von dem Betreiber eines Vergleichsinstruments, gewährt wird. 3Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren.

Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.

(5) Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben.

Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.

(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.

§ 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 5 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag

gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.

(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl

1. die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert,
2. den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet,
3. eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist,
4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar und Februar 2023 nicht auslöst,
5. in der nächsten Rechnung ausgleicht oder
6. Kombinationen zweier oder mehrerer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Varianten nutzt.

(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.

(4) § 11 Absatz 1 Satz 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefeter Kunden

(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er ist nicht für Kunden anzuwenden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.

§ 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche

Entlastungsbetrag von dem Kunden durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.

.....

(4) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 2 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.

§ 16 Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ist die zentrale Stellgröße, um Kunden vor steigenden Energiekosten zu schützen. Die Berechnung des Differenzbetrags gemäß der Absätze 2 und 3 bezweckt, Kunden vor steigenden Energiekosten zu schützen, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Anbietern zu gewährleisten, insbesondere, dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, und einen Missbrauch der Entlastungsregelung zu verhindern.

(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 3 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.

(3) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer

.....

(4) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 39 Absatz 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, ist diese ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anzuwenden.

§ 17 Entlastungskontingent

(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,

1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;

.....

§ 27 Missbrauchsverbot

(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige

Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 24. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus

1. marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile.

Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind sowie
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des Kapitels 3 des Teils 2 und des Kapitels 1 des Teils 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

§ 29a Boni- und Dividendenverbot

(1) Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern

von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Erhöhungen von bereits vereinbarten oder beschlossenen Vergütungen nach Satz 1. Ebenso dürfen nach dem 1. Dezember 2022 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine freiwilligen Vergütungen oder Abfindungen gewährt werden, die rechtlich nicht geboten sind.

(2) Soweit eine variable Vergütung an eine in Absatz 1 genannte Person an das EBITDA des Unternehmens im Entlastungszeitraum geknüpft wird, ist die dem Unternehmen gezahlte Entlastungssumme bei der Ermittlung des EBITDA nicht anrechnungsfähig. Satz 1 ist auch auf Vergütungszahlungen nach dem 31. Dezember 2023 anzuwenden.

(3) Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds vor dem 1. Dezember 2022 hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die nach dem 1. Dezember 2022 Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor dem 1. Dezember 2022.

(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf zudem Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.

(5) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf im Jahr 2023 grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen leisten.

(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. März 2023 erklären, dass sie eine Förderung nach diesem Gesetz und dem Strompreisminderungsrecht mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den Pflichten nach den Absätzen 1 und 5 unterliegen.

(7) Entlastungssumme im Sinne dieses Paragraphen ist die Entlastungssumme nach § 2 Nummer 4 einschließlich Entlastungsbeträgen nach Härtefallregelungen des Bundes oder der Länder aufgrund gestiegener Energiekosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und abzüglich der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.

Teil 3 Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten

§ 31 Erstattungsanspruch des Lieferanten

Ein Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 verpflichtet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten

(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

(2) Für nach § 3 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. dem mengengewichteten Durchschnitt der für diese Entnahmestellen zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 1 und
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Letztverbraucher.

Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 3 zu gewährenden Entlastungen die nach § 5 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

.....

(4) Für nach § 11 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz der für diese Kunden zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 1 und
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Kunden.

Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 11 zu gewährenden Entlastungen die nach § 13 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende

Arbeitspreis heranzuziehen ist. 4Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

§ 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen.

(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Lieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland,
3. die in § 32 Absatz 2 bis 6 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Kunden und Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher oder Kunden ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und
4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021, jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas und Wärme.

Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 4 benötigte Auskünfte, darunter Kundenlisten, zu erteilen.

(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern.

(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.

(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermittelnden Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.

(6) Änderungen von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen hat der Lieferant gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr innerhalb der Antragsfrist für das

jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 zu übermitteln. Die Änderungsübermittlung nach Satz 1 hat der Lieferant mit dem Prüfantrag und dem Vorauszahlungsantrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden, sofern für dieses Kalendervierteljahr eine Antragstellung erfolgt.

(7) Wenn der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen, übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten der Kreditanstalt für Wiederaufbau über das Kreditinstitut nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 schriftlich oder elektronisch den Vorauszahlungsantrag und den Ergebnisbericht. Andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt.

(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen, soweit diese für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Im Fall von Satz 2 beginnt die Soll-Frist nach Satz 1 erst nach vollständigem Erhalt der Bestätigungen. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbeitreitender Wirkung für den Bund an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut, an dessen Zentralinstitut oder an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 benannte Zahlungskonto des Lieferanten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(9) Abweichend von Absatz 1 kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 je einen isolierten Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Anträge sind bis zum 28. Februar 2023 zu stellen. Abweichend von Absatz 8 Satz 1 soll die Auszahlung für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Anträge nach Satz 1 spätestens drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, frühestens aber zum 1. März 2023 erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Für die übrigen Anträge im ersten Kalendervierteljahr 2023 ist Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auszahlung frühestens zum 1. Februar 2023 erfolgen soll. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des Absatzes 8 unberührt.

§ 34 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung

(1) Ein Lieferant, der eine Vorauszahlung nach § 33 Absatz 8 erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten spätestens am 31. Mai 2025 auf einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellten elektronischen Portal eine Endabrechnung in elektronischer Form vorzulegen, die die erhaltenen

Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und die Differenz dieser Werte ausweist. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfung nach Satz 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. 5Erfolgt die Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, sind abweichend von Satz 4 § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat er sämtliche nach § 33 erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(3) Ein Lieferant, der Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 gewährt hat, aber keine Vorauszahlungen nach § 33 erhalten hat, kann bis zum 31. Mai 2025 einen eigenständigen Prüfantrag und einen eigenständigen Auszahlungsantrag stellen. Für diese Anträge ist § 33 entsprechend anzuwenden. Dem eigenständigen Prüfantrag ist zusätzlich ein Prüfungsvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 2, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Prüfantrag und im Auszahlungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Prüfung nach Satz 3 ist Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der Angaben durchführen, die in Anträgen nach § 33 sowie nach Absatz 3 und in der Endabrechnung nach Absatz 1 gemacht worden sind. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 ein Erstattungsanspruch in einer Höhe, die die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt, zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten den die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigenden Betrag an den Lieferanten aus. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut oder auf das dort benannte Zahlungskonto des Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Soweit für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aktualisierte Informationen erforderlich sind, findet § 36 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. 5Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4, dass die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 seinen Erstattungsanspruch übersteigt, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

§ 35 Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen

(1) Für die Beantragung des Vorauszahlungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 und die Auszahlung ist § 33 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des Lieferanten tritt. 2 Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; der Antrag ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns zu stellen. 3 An Stelle der in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Angaben sind die dem Antrag zugrunde liegenden durchschnittlichen Beschaffungskosten und Verbrauchsmengen sowie der Lieferzeitpunkt, die Preise, die Mengen und die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarungen sowie die berücksichtigten Finanzkontrakte in den Prüfantrag aufzunehmen. 4 § 33 Absatz 2 Satz 2 ist für diese Angaben mit der Maßgabe anzuwenden, dass für auf dem Spotmarkt zu beschaffende Mengen der zu dem einheitlichen Zeitpunkt geltende Terminmarktpreis für den beabsichtigten Beschaffungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie des Entlastungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 ist § 34 Absatz 1, 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher und der Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 an die Stelle des Erstattungsanspruchs nach § 31 treten und die Endabrechnung nach § 34 Absatz 1 bis zum 31. Mai 2024 vorzulegen ist. Falls sich aus der Endabrechnung eine Überzahlung ergibt, hat der Beauftragte diese bis zum 30. Juni 2024 von dem Letztverbraucher zurückzufordern. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; die Endabrechnung ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns vorzulegen.

(3) Ein Letztverbraucher, der keine Vorauszahlung nach Absatz 1 beantragt hat, kann seinen Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 auch in einem eigenständigen Prüfantrag und eigenständigen Auszahlungsantrag geltend machen. Für diese Anträge ist § 34 Absatz 3 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher, oder, falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers tritt.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der in Anträgen nach Absatz 1 oder Absatz 3 und in den Endabrechnungen nach Absatz 2 gemachten Angaben ist die Ermächtigung des Beauftragten nach § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des Lieferanten tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Lieferanten.

6.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 29 Energiewirtschaft

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

6.3 AVBFernwärmeV

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden soll.

Exkurs:**Geplante Änderung des § 3 laut Gesetzentwurf des BMWK vom 27.7.2022****§ 3 Bedarfsdeckung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat es dem Kunden zu ermöglichen, den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will oder
2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.

Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.

(3) Soweit sich der Hausanschluss des Kunden in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Vertragsabschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmittteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.